

# VEREINBARUNG

## ÜBER DIE TEILNAHME AM WERBEFOND UND ÜBER DIE MITWIRKUNG AM VERTRIEBSSYSTEM DER STADT IPHOFEN

zwischen

**der Stadt Iphofen (Tourist Information), Kirchplatz 1, 97346 Iphofen**

und

---

Name/Firmenbezeichnung

---

Betriebsnummer

---

Inhaber/Geschäftsführer

---

E-Mail-Adresse (Pflichtangabe)

---

Anschrift des Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

---

evtl. abweichende Anschrift des Leistungsträgers (Inhabers/Geschäftsführers)

- nachstehend „Leistungsträger“ -

**(A)**

### Vertragszweck

- (1) Die **STADT IPHOFEN** ist Herausgeberin von Printwerbemedien wie dem Gastgeberverzeichnis, dem Stadtplan sowie der Winzerliste der **STADT IPHOFEN**. Dieses Werbe- und Marketingmaterial dient der touristischen Vermarktung der **STADT IPHOFEN** sowie des touristischen Leistungsangebots der ortsansässigen Leistungsträger. Die Produktion sämtlichen Werbe- und Marketingmaterials wird durch die **STADT IPHOFEN** in deren eigenen Namen und auf deren Rechnung in Auftrag gegeben. Die Deckung der diesbezüglich aufzuwendenden Kosten erfolgt durch Erhebung einer Jahresgebühr von den Leistungsträgern zur Bildung eines Werbefonds. Die Teilnahme am Werbefond steht allen teilnahmeberechtigten Leistungsträgern offen.
- (2) Darüber hinaus hat die **STADT IPHOFEN** mit einem spezialisierten Unternehmen (nachfolgend „Systemanbieter“ genannt) einen Vertrag über den Aufbau und den Betrieb einer von der **STADT IPHOFEN** betriebenen Internetplattform mit elektronischem Onlinebuchungssystem abgeschlossen – nachstehend „das System“ genannt -. Über das System werden alle Leistungsträger im Rahmen der Internetauftritte der **STADT IPHOFEN** online angezeigt und können vom Kunden auch online angefragt werden. Entsprechende Anfragen werden direkt an den Leistungsträger geleitet.
- (3) Stadtführungsleistungen sind zudem online über das System auf den Internetauftritten der **STADT IPHOFEN** buchbar und werden von der **STADT IPHOFEN** im Rahmen ihrer Internetauftritte vermittelt.

- (4) Leistungsträger, die Beherbergungsleistungen anbieten, haben zudem die Option, im Rahmen eines separaten Vertragsverhältnisses mit einem weiteren spezialisierten Unternehmen – nachstehend „Systemdienstleister“ genannt – einen eigenständigen Dienstleistungsvertrag abzuschließen. Im Rahmen dieses separaten Vertragsverhältnisses zwischen dem Leistungsträger und dem Systemdienstleister wird Letzterer damit beauftragt, die Unterkunftsleistungen des Leistungsträgers online unmittelbar buchbar
- ausschließlich im Rahmen der Internetauftritte der **STADT IPHOFEN** online buchbar anzubieten sowie dort entsprechend zu vermitteln und abwickeln zu lassen.

Dies erfolgt gegen Entrichtung einer variablen Provision auf Buchungsumsatzbasis, die vom Leistungsträger jeweils an den Systemdienstleister zu entrichten ist (**Optionsalternative 1**).

- (5) Alternativ zur vorstehenden Option gem. Absatz (4) haben Leistungsträger, die Beherbergungsleistungen anbieten, die Option, im Rahmen eines separaten Vertragsverhältnisses mit dem Systemdienstleister einen eigenständigen Dienstleistungsvertrag abzuschließen. Im Rahmen dieses separaten Vertragsverhältnisses zwischen dem Leistungsträger und dem Systemdienstleister wird Letzterer damit beauftragt, die Unterkunftsleistungen des Leistungsträgers online unmittelbar buchbar
- sowohl im Rahmen der Internetauftritte der **STADT IPHOFEN**
  - als auch über diverse angebundene Drittportale anzubieten sowie dort entsprechend vermitteln und abwickeln zu lassen.

Dies erfolgt gegen Entrichtung einer variablen Provision auf Buchungsumsatzbasis, die vom Leistungsträger jeweils an den Systemdienstleister zu entrichten ist (**Optionsalternative 2**).

- (6) Die vorliegende Vereinbarung regelt mithin abschließend und umfassend Folgendes:
- a. Die gegenseitigen **Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen des Werbefonds der STADT IPHOFEN**, insbesondere
    - i. die Teilnahmevoraussetzungen und Mitwirkungspflichten des Leistungsträgers im Hinblick auf seine Teilnahme am Werbefond, insbesondere die finanziellen Beteiligungspflichten des Leistungsträgers durch Entrichtung einer Jahresgebühr;
    - ii. die Mitwirkungspflichten von Leistungsträgern, deren Stadtführungsleistungen im Rahmen des Werbefonds über das System beworben und vermittelt werden.
    - iii. die Mitwirkungspflichten von Leistungsträgern, deren Leistungen im Rahmen des Werbefonds über das System auf dem Internetportal der **STADT IPHOFEN** dargestellt und beworben werden.
  - b. Sofern vom Leistungsträger entsprechend gewählt, die **gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf Vermittlungsleistungen der STADT IPHOFEN in Bezug auf Beherbergungsleistungen** des Leistungsträgers, soweit diese über das System ausschließlich **auf den Internetseiten der STADT IPHOFEN** erbracht werden. Dies setzt eine entsprechende separate vertragliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Systemdienstleister voraus (**Optionsalternative 1**).
  - c. Sofern vom Leistungsträger entsprechend gewählt, die **Mitwirkungspflichten der Leistungsträger, deren Unterkunftsleistungen online buchbar zur Vermittlung auf Provisionsbasis sowohl über das Internetportal der STADT IPHOFEN als auch über diverse angebundene Drittportale angeboten werden** sollen. Dies setzt eine entsprechende separate vertragliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Systemdienstleister voraus (**Optionsalternative 2**).

## (B)

### Vertrags- und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Vertragsparteien schließen die vorliegende Vereinbarung auf der Grundlage dieses Vertrags sowie der nachfolgend bezeichneten Anlagen zu diesem Vertrag
  - a) **Anlage 1:** Allgemeine Vertragsbedingungen;
  - b) **Anlage 2:** Jahresgebühr, Provisionen, System- und Supportgebühren
  - c) **Anlage 3:** Verlinkung,welche von beiden Seiten jeweils als wesentliche Vertragsbestandteile vereinbart und anerkannt werden.
- (2) Der Vertragsschluss kommt bei allen Leistungsträgern, die keine Beherbergungsleistungen anbieten, mittels Rücksendung des ordnungsgemäß durch den Leistungsträger bzw. durch dessen Eigentümer / Inhaber / Geschäftsführer oder durch eine sonstige vertretungsberechtigte Person des Leistungsträgers ausgefertigten und unterzeichneten Vertrags nebst unterzeichneten **Anlagen 1-3** und zwar mit Zugang bei der **STADT IPHOFEN** zustande. Die Rücksendung durch den Leistungsträger kann dabei wahlweise per Post im Original oder als Scankopie im E-Mail-Anhang erfolgen.
- (3) Bei Leistungsträgern, die Beherbergungsleistungen anbieten und **eine Online Vermittlung über das System entsprechend Optionsalternative 1 wünschen**, kommt der Vertrag in gleicher Weise wie bei den anderen Leistungsträgern gem. Absatz (2) zustande, allerdings unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Leistungsträger die **Anlage 2 mit angekreuzter Optionsalternative 1 in Ziffer IV unterzeichnet übermittelt hat**. Die STADT IPHOFEN wird dem Leistungsträger per E-Mail bestätigen, dass die vom Leistungsträger übermittelte Vertragsausfertigung ordnungsgemäß war und bei der STADT IPHOFEN eingegangen ist.
- (4) Bei Leistungsträgern, die Beherbergungsleistungen anbieten und **eine Online Vermittlung über das System entsprechend Optionsalternative 2**, kommt der Vertrag in gleicher Weise wie bei den anderen Leistungsträgern gem. Absatz (2) zustande, allerdings unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Leistungsträger die **Anlage 2 mit angekreuzter Optionsalternative 2 in Ziffer V unterzeichnet übermittelt hat** und der Leistungsträger zusätzlich die **separate vertragliche Vereinbarung mit dem Systemdienstleister in wirksamer Weise abgeschlossen hat**. Die **STADT IPHOFEN** wird sich den diesbezüglichen Vertragsschluss vom Systemdienstleister bestätigen lassen.
- (5) Im Hinblick auf die Absätze (3) und (4) gilt jeweils: Die STADT IPHOFEN wird dem Leistungsträger per E-Mail bestätigen, dass die vom Leistungsträger übermittelte Vertragsausfertigung ordnungsgemäß war und bei der STADT IPHOFEN eingegangen ist und alle aufschiebenden Bedingungen zum Wirksamwerden dieses Vertrags erfüllt sind. Die STADT IPHOFEN kann für den Zugang des ordnungsgemäß ausgefertigten Vertragsexemplars bei der STADT IPHOFEN sowie ggf. für den Vertragsabschluss mit dem Systemdienstleister eine Frist setzen. Im Falle eines verspäteten Eingangs steht es der STADT IPHOFEN frei, den verspäteten Zugang zu akzeptieren. Sie hat den Leistungsträger hiervon unverzüglich zu unterrichten. Akzeptiert die STADT IPHOFEN den verspäteten Zugang nicht, wird sie den Leistungsträger gleichfalls unverzüglich unterrichten.
- (6) Auf die gesamten Rechts- und Vertragsbeziehungen zwischen der **STADT IPHOFEN** und dem Leistungsträger finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen und ihrer Anlagen Anwendung, hilfsweise die Vorschriften der §§ 84 ff. HGB über den Handelsvertretervertrag sowie über die entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB. Insgesamt findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## (C)

### Aufhebung früherer Vereinbarungen

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früheren vertragsgegenständlichen Vereinbarungen, soweit vorhanden, ihre Gültigkeit. Die Verpflichtung zur Erfüllung verbindlicher Buchungen durch den Leistungsträger sowie die Zahlungsverpflichtung bezüglich fälliger Forderungen bleiben hiervon unberührt. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung unberührt bleiben alle sonstigen Vereinbarungen mit dem Leistungsträger, die nicht die Zimmervermittlung durch die TI betreffen.

(D)

**Vertragsanpassungen**

- (7) Die Regelungen der **Anlagen 1-3** können von der STADT IPHOFEN jederzeit an geänderte Marktgegebenheiten angepasst werden, wenn sie dem Leistungsträger mit einer Vorankündigungsfrist vor deren Anwendung auf das Vertragsverhältnis in Schriftform bekannt gegeben werden. Die Vorankündigungsfrist entspricht jeweils der ordentlichen Kündigungsfrist der STADT IPHOFEN gem. den Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 1).
- (8) Sofern der Leistungsträger mit einer von der STADT IPHOFEN angekündigten Vertragsanpassung nicht einverstanden sein sollte, kann er dies der STADT IPHOFEN in Schriftform mitteilen und die Vereinbarung im Rahmen eines Sonderkündigungsrechts bis 3 Werktage vor dem Stichtag der Anwendung der Vertragsanpassung kündigen.
- (9) Für die in einem solchen Fall bereits bestehenden, von der STADT IPHOFEN vermittelten Buchungen mit einem Anreizezeitpunkt, der in den Geltungszeitraum des geänderten Vertrags fällt, finden weiterhin die bisherigen, unveränderten Vertragsregelungen Anwendung. Im Übrigen finden in diesem Fall keine neuen Vermittlungen durch die STADT IPHOFEN mehr statt.
- (10) Sofern der Leistungsträger von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht und weiterhin Kontingente zur Vermittlung und zur Buchung zur Verfügung stellt, gelten die von der STADT IPHOFEN angekündigten Änderungen als vom Leistungsträger angenommen.

(E)

**Gerichtsstand; Sonstiges**

- (11) Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vereinbarungsparteien ist der Sitz der **STADT IPHOFEN**, wenn die Vereinbarungsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- (12) Die Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift eine jeweils gleichlautende und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Fassung dieses Vereinbarungsexemplars erhalten zu haben.
- (13) Der Leistungsträger bestätigt, die in dieser Vereinbarung aufgeführten **Anlagen 1-3** vollständig erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stadt Iphofen

  
\_\_\_\_\_  
Leistungsträger

**ANLAGEN:**

- 1. Vertragsbedingungen**
- 2. Jahresgebühr, Provisionen, System- und Supportgebühren**
- 3. Vorgaben zur Verlinkung**